

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Möller und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Digitalisierung Thüringer Behörden

In einem Medienbericht vom 5. März 2022 wird beschrieben, dass die Bürger gemäß Onlinezugangsgesetz bis Ende des Jahres 2022 fast 600 verschiedene Verwaltungsleistungen per Internet erledigen können sollen. Bundesweit ist dies bisher nur bei 15 Prozent dieser Leistungen möglich. Während 14 von 16 Bundesländern nicht mehr auf die Übertragung der dafür notwendigen Unterlagen per Telefax bestehen, halten lediglich Bayern und Thüringen an dieser Forderung fest.

Über die Website der Online-Verwaltung Thüringen werden die Thüringer Kommunen über die Umsetzung informiert.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/3054** vom 9. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. April 2022 beantwortet:

1. Welchen Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes hat der Freistaat Thüringen bisher vorzuweisen und wie schätzt die Landesregierung diesen ein?

Antwort:

Der aktuelle Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Thüringen wird auf dem OZG-Dashboard des Bundes stets aktualisiert dargestellt. Danach sind im Freistaat Thüringen mit Stand 11. März 2022 insgesamt 169 OZG-Leistungen online verfügbar. Diese gliedern sich auf in 80 Leistungen des Bundes¹, die flächendeckend verfügbar sind, 52 Leistungen auf Landesebene, die ebenso flächendeckend verfügbar sind und 37 Leistungen, die mindestens in einer Thüringer Kommune online verfügbar ist. Mit diesem Umsetzungsstand bewegt sich der Freistaat Thüringen im Vergleich der Bundesländer in der Gesamtschau im vorderen Drittel. Betrachtet man nur die Leistungen auf Landesebene nimmt Thüringen mit 52 flächendeckend verfügbaren Leistungen derzeit den Spitzenplatz ein. Insbesondere die hohe Zahl an landesweit verfügbaren Leistungen dokumentiert, dass der von der Landesregierung gewählte Ansatz eines zentralen einheitlichen Antragsmanagementsystems für Landes- und Kommunalbehörden greift. Mit diesem ist es unproblematisch möglich, Leistungen zentral und für alle Aufgabenträger einfach nachnutzbar zur Verfügung zu stellen. Dies befördert eine zügige Einführung in den jeweiligen Behörden. Diesen Ansatz verfolgt die Landesregierung auch bei der Umsetzung von sogenannten EfA-Leistungen (Einer-für-Alle), soweit diese für eine wirtschaftliche Nachnutzung zur Verfügung stehen.

Die Landesregierung nimmt den aktuellen Zwischenstand der OZG-Umsetzung positiv zur Kenntnis, sieht sich jedoch noch lange nicht am Ziel. Insbesondere die Umsetzung in den Thüringer Kommunen wird auch weiterhin einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Land und Kommunen bedürfen. Nur im beiderseitigen Miteinander können die ersten kleinen sichtbaren Erfolge weiter ausgebaut werden.

2. Welche Thüringer Kommunen sind wie weit bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem Onlinezugangsgesetz (Gliederung nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Auch hierzu kann auf das OZG-Dashboard des Bundes verwiesen werden, welches die Umsetzung auf Landkreis-Ebene bzw. auf Ebene der kreisfreien Städte darstellt.

3. Welche sind die weiteren Schritte auf Landes- und auf kommunaler Ebene zur abschließenden Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bis zum 31. Dezember 2022 (gegebenenfalls Gliederung nach Landesebene und kommunaler Ebene)?

Antwort:

Das Onlinezugangsgesetz wird nach derzeitigen Erkenntnissen in keinem Bundesland vollständig bis Ende 2022 umgesetzt werden. Dies ist zum einen der Fülle der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen von insgesamt mehr als 5.000 und dem in weiten Teilen schleppenden Umsetzungsprozess nach dem EfA-Prinzip geschuldet. Beides führt dazu, dass Online-Dienste noch nicht als EfA-Produkte zur Verfügung stehen und somit nicht oder nicht rechtzeitig nachgenutzt werden können. Hinzu kommt, dass selbst bei der Verfügbarkeit eines EfA-Online-Dienstes die Nachnutzung mit weiteren Hürden, zum Beispiel der fehlenden Anbindung von Fachverfahren, verbunden ist.

Im Ergebnis dessen hat die Landesregierung ihre OZG-Umsetzungsstrategie bereits Anfang 2022 angepasst und die Handlungsoptionen der Ministerien erweitert. Danach können die Ministerien, statt auf einen EfA-Online-Dienst zu warten und damit das Ziel einer weitreichenden OZG-Umsetzung in Thüringen zu gefährden, übergangsweise auch eine Umsetzung über das thüringeneigene Antragsmanagementsystem ThAVEL vornehmen.

Auf kommunaler Ebene wurde gemeinsam mit dem kommunalen IT-Dienstleister KIV Thüringen GmbH ein OZG-Starter-Projekt initiiert, welches vom Freistaat Thüringen fachlich begleitet und finanziert wird. In dessen Rahmen werden Thüringer Kommunen bei der Einführung von OZG-Online-Diensten durch die KIV unterstützt. Die Resonanz der Thüringer Kommunen auf dieses weitere Unterstützungsangebot des Landes ist sehr positiv. Insgesamt 156 kommunale Verwaltungen haben ihr Interesse bekundet und konkrete Leistungen benannt, die sie gern einführen wollen. Die KIV hat mit der Umsetzung bereits begonnen, so dass damit bis Ende des Jahres 2022 noch eine Vielzahl an Leistungen in mehreren Thüringer Kommunen elektronisch verfügbar sein werden. Die KIV konnte hierfür im Rahmen des vom Freistaat Thüringen gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern durchgeführten EfA-Verprobungsprojektes erste Erfahrungen sammeln und Herausforderungen identifizieren und Lösungen erarbeiten.

4. Welche Schwerpunkte verfolgt die Landesregierung bei der Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes?

Antwort:

Die Landesregierung strebt an, bis Ende 2022 einen Großteil der im Vollzug der Landesbehörden liegenden Verwaltungsleistungen elektronisch abgebildet zu haben, sofern dies aufgrund der in der Antwort zu Frage 3 dargestellten äußeren Einflüsse bzw. Hemmnisse möglich ist. Des Weiteren ist die Landesregierung bestrebt, die bisherige Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes weiterhin aufrecht zu erhalten und, sofern haushalterisch darstellbar, noch zu intensivieren. Dabei liegt der Schwerpunkt der Umsetzung auf der Schaffung medienbruchfreier Arbeitsprozesse in den Landes- und Kommunalverwaltungen. Dies bedeutet, dass die elektronisch verfügbaren Antragsdaten direkt in die jeweiligen Fachanwendungen übertragen werden sollen. Hierfür sind entsprechende Schnittstellen zwischen den Antragssystemen bzw. entsprechenden Routing-Komponenten und den Fachanwendungen erforderlich. Der Freistaat Thüringen fördert die Schaffung entsprechender Schnittstellen seit 2019 über die Thüringer E-Government-Richtlinie. Jedoch sind auch hier dem Engagement des Freistaates Thüringen Grenzen gesetzt. Nicht jeder Fachverfahrenshersteller ist bereit, sein Produkt zu öffnen und Schnittstellen zur Anbindung der Antragssysteme bereitzustellen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Einführung eines Online-Dienstes zwar zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes führt, in den Verwaltungen jedoch einen Mehraufwand verursacht. Dies gilt es auch im Interesse der Verwaltungseffizienz zu vermeiden. Dementsprechend wird die Landesregierung alle Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene unterstützen, die dem Ziel der Schaffung medienbruchfreier Arbeitsprozesse dienen.

Neben der Stärkung der notwendigen Ende-zu-Ende-Digitalisierung im OZG sind aus Sicht Thüringens, aber auch aller anderen Länder, Fragen der Priorisierung und dauerhaften Finanzierung von EfA-Leistungen sowohl für die Umsetzung möglichst vieler Leistungen noch im Jahr 2022 als auch darüber hinaus essentiell. Für 2022 unterstützt Thüringen das Ziel, Onlineverwaltungsleistungen mit einer hohen Anzahl möglicher Nutzer, die bis zirka Mitte des Jahres realistischerweise nachnutzbar für eine Ausrollung in den Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden können, nun in den jeweiligen Themenfeldern zu priorisieren und vorhandene Ressourcen hierfür zu bündeln. Um rechtliche und fiskalische Hürden bei der gemeinsamen Nachnutzung durch die Länder und die Kommunen evident zu senken, hält Thüringen eine gemeinsame Finanzierung bestimmter prioritärer Leistungen durch die Länder bzw. durch den Bund für zweckmäßig. Dies gilt insbesondere für Leistungen nach der SDG-Verordnung als auch für querschnittliche Leistungen. Im günstigsten Fall sollten sowohl für die weitere Entwicklung von EfA-Leistungen als auch für die Finanzierung von Betrieb und Wartung vorhandener EfA-Leistungen auch nach 2023 Mittel des Konjunkturpakets des Bundes zur Verfügung stehen.

5. Welche besonderen Problemfelder ergeben sich für den Freistaat Thüringen und die Thüringer Kommunen bei der Umsetzung insbesondere und wie werden diese gelöst (gegebenenfalls Gliederung nach Landesebene und kommunaler Ebene)?

Antwort:

Auf die Antworten zu Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

6. In welcher Form werden die kommunalen Vertretungen in die Umsetzung einbezogen?

Antwort:

Die Kommunen sowie ihre Spitzenverbände stehen im regen Austausch mit der Thüringer Landesverwaltung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. In verschiedenen Gremien, zum Beispiel dem Beirat kommunales E-Government oder dem Steuerungsgremium E-Government und OZG, beraten Kommunen, Spitzenverbände und Landesverwaltung gemeinsam, wie die zuvor dargestellten Herausforderungen angegangen und gelöst werden können. Zudem werden viele Thüringer Kommunen durch den Kommunalen IT-Dienstleister KIV bei der Umsetzung unterstützt. Letztendlich stehen die Mitarbeitenden des Kompetenzzentrums Verwaltung 4.0 (Referat 52 im TFM) den Kommunen für Beratungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zur Verfügung und nehmen an verschiedensten kommunalen Austauschformaten teil.

7. Welche Thüringer Gesetzesänderungen sind zur vollständigen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Onlinezugangsgesetz im Freistaat Thüringen noch nötig und wann werden diese von der Landesregierung eingebracht?

Antwort:

In der Thüringer Landesverwaltung sind zum jetzigen Stand keine Gesetzesänderungen erkennbar, die zur vollständigen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Onlinezugangsgesetz noch nötig wären. Im fortgesetzten Verlauf der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes können sich hier unter Umständen aber noch Änderungsbedarfe ergeben.

Darüber hinaus hält die Thüringer Landesregierung Änderungen im Thüringer E-Government-Gesetz für notwendig. Das betrifft insbesondere die Erweiterung der Möglichkeiten eines elektronischen Schriftformersatzes. Dazu hat das TFM einen Gesetzentwurf zur Überarbeitung des Thüringer E-Government-Gesetzes innerhalb der Landesregierung abgestimmt. Dieser befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung. Eine Einbringung in den Thüringer Landtag ist noch vor der Sommerpause beabsichtigt.

8. Warum sehen 14 von 16 Ländern keine weitere Notwendigkeit zur Übertragung von Unterlagen per Fax und warum beharrt lediglich Thüringen als eines von zwei Bundesländern weiterhin auf dieser Möglichkeit?

Antwort:

Die Schaffung digitaler Verwaltungsangebote erfordert Akzeptanz bei allen Beteiligten, mithin bei Anbietern, als auch Nutzern und sollte nicht mit der Brechstange erfolgen. Eine ausschließliche Fokussierung auf beispielsweise webbasierte Antragssysteme würde eine Vielzahl von Nutzern vor persönliche Hürden stellen, sei es aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder Kenntnisse im Umgang

mit elektronischen Antragsystemen. Damit würde diesen Nutzern der Zugang zur Verwaltung erheblich erschwert. Eine Konsequenz dessen wäre, dass sich die Betroffenen gänzlich der Digitalisierung der Verwaltung verschließen könnten und somit als potentielle zukünftige Nutzer ausschieden. Um dies zu verhindern, verfolgt die Thüringer Landesregierung eine Multi-Kanal-Strategie, so dass neben elektronischen Antragsystemen auch weiterhin auf bewährte Kommunikationsmittel, wie zum Beispiel Telefax gesetzt wird. Perspektivisch wird sich nach Einschätzung der Landesregierung das Nutzerverhalten hin zur elektronischen Antragstellung verlagern, so dass zu einem späteren Zeitpunkt über die Abschaltung anderer Kommunikationswege zu befinden sein wird.

In Vertretung

Dr. Schubert
Staatssekretär

Endnote

1 Siehe auch <https://dashboard.ozg-umsetzung.de/Webs/OZG/EN/home/home-node.html>